

BESCHLUSSVORLAGE

öffentlich

↳ Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP
Planungs- und Umweltausschuss	24.03.2022	
Kreisausschuss	29.03.2022	
Kreistag	31.03.2022	

Betreff:

Satzung zur 3. Änderung der Satzung über die Abfallbewirtschaftung im Landkreis Wittmund (Abfallbewirtschaftungssatzung)

Beschlussvorschlag:

Dem Erlass der anliegenden Satzung zur 3. Änderung der Satzung über die Abfallbewirtschaftung im Landkreis Wittmund (Abfallbewirtschaftungssatzung) wird zugestimmt.

Sachverhalt:

Die bisherige Fassung der Abfallbewirtschaftungssatzung des Landkreises Wittmund war in einigen Punkten, die Schnittstellen zum Kunden und Gebührenzahler darstellen, nicht klar und aussagekräftig genug. Der Fachdienst Abfallwirtschaft/Untere Abfallbehörde im Fachbereich Umwelt hat daher eine aktualisierte Fassung erarbeitet, durch welche unten genannte Punkte sowohl für die zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beim Landkreis sowie den kreisangehörigen Gemeinden als auch den Kunden einfacher und rechtsicherer geregelt werden.

Zu den einzelnen Vorschlägen für die Anpassung von Regelungen:

§ 17 Abs. 3

Diese Regelung bedurfte insgesamt einer Anpassung, um die Unterschiede zwischen zu Wohnzwecken genutzten Grundstücken, Gewerbegrundstücken und gemischtgenutzten Grundstücken besser herauszustellen. Im Gegensatz zur bisherigen Regelung wird die grundsätzliche Pflicht zur Vorhaltung eines Bioabfallbehälters nun für alle diese Grundstücke aufgenommen.

Auch für eigengenutzte Ferienwohnungen, Ferienhäuser, Zweitwohnungen und dergleichen wird dieser Passus aufgenommen, da z.B. nicht jede Ferienwohnung auch über eine Gartennutzung und somit eine Kompostierungsmöglichkeit verfügt.

Der Hinweis auf die Befreiungsmöglichkeit nach § 3 der Satzung (z.B. Kompost) folgt für alle diese Konstellationen in Satz 12 dieser Regelung.

Bei den gemischtgenutzten Grundstücken wird durch die vorgeschlagene neue Fassung deutlicher, dass eine gemeinsame Nutzung der Abfallbehälter durch die Wohnzwecke und weitere Nutzung des Grundstücks durch Entscheidung im jeweiligen Einzelfall grundsätzlich möglich sein soll, wenn und soweit die dort beschriebenen Voraussetzungen dafür erfüllt sind.

Auf nicht zu Wohnzwecken genutzten Grundstücken (z.B. Gewerbe, Beherbergung, Praxen usw.) wird in der neuen Fassung deutlich gemacht, dass mindestens ein fester Behälter für den Restabfall und grundsätzlich auch für die kompostierbaren Abfälle vorzuhalten ist.

§ 21 Abs. 1

Hier wird das Einfügen eines neuen 4. Satz vorgeschlagen. Die Pflicht des Grundstückseigentümers zur Anzeige der Verlegung seines 1. Wohnsitzes des Grundstückseigentümers richtet sich an auswärtige Grundstückseigentümer, deren Wohnortwechsel nicht durch Meldelisten der kreisangehörigen Gemeinden erfasst werden.

§ 21 Abs. 3

In dieser Regelung, welche die Duldung des Betretens des Grundstücks des Kunden zu bestimmten abfallwirtschaftlichen Zwecken zum Inhalt hat, sollen die Worte „zu Zwecken des Abfallgefäßdienstes“ als weiterer Punkt eingefügt werden. Dies hat den Hintergrund, dass die Mitarbeiter des Tonnenhofs des Landkreises Wittmund in Ausübung Ihrer Tätigkeit des Öfteren fremde Grundstücke betreten müssen, um Dienste zu und an allen Arten von Abfallgefäßen (Tonnen, Container, Säcke) wie z.B. dem Austausch einer Abfalltonne vorzunehmen. Hier gab es in der Vergangenheit wiederholt Probleme mit Kunden, die zwar einen Gefäßauftrag erteilt hatten, aber mit dem Betreten ihres Grundstücks nicht einverstanden waren. Durch diese Anpassung wäre das Betreten des Grundstücks durch Mitarbeiter des Landkreises in Ausübung der in der Vorschrift genannten Tätigkeiten legitimiert.

Durch die vorgeschlagenen Anpassungen sind keine zusätzlichen Kosten für Budget der Abfallwirtschaft und damit der Gebührenzahler zu erwarten. Mögliche Mehreinnahmen an Abfallgebühren etwa durch eine Erhöhung der Anzahl ausgelieferter Abfalltonnen sind aus dem Beschluss der Änderung der Abfallbewirtschaftungssatzung mit heutigem Stand nicht absehbar und daher nicht quantifizierbar.

Finanzierung:

1. Gesamtkosten	2. jährliche Folgekosten	3. objektbezogene Einnahmen
keine	keine	keine
€ <input checked="" type="checkbox"/>	€ <input checked="" type="checkbox"/>	€ <input checked="" type="checkbox"/>

Haushaltsmittel

Produktkonto:

- Noch zur Verfügung: €
- stehen nicht zur Verfügung

Wittmund, den 17.01.2022

Abstimmungsergebnis:			
Fraktion	Ja:	Nein:	Enth.:
Fachausschuss	Ja:	Nein:	Enth.:
Kreisausschuss	Ja:	Nein:	Enth.:
Kreistag	Ja:	Nein:	Enth.:

gez. Hillie, Werner

Anlagenverzeichnis:

Anlage 1 - Satzung zur 3. Änderung der Abfallbewirtschaftungssatzung

Anlage 2 - Abfallbewirtschaftungssatzung Lesefassung ab 01.05.2022

Anlage 3 - Synopse der bestehenden und der neuen Fassung der
Abfallbewirtschaftungssatzung